



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung - VwGebS)

vom 5. März 2007


Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührenfreiheit	2
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Gebührenhöhe	3
§ 5	Entstehung der Gebühr	3
§ 6	Fälligkeit, Zahlung	3
§ 7	Auslagen	4
§ 8	Schlussvorschriften	4
Anlage 1	- Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz in seiner öffentlichen Sitzung am 5. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht


Die Gemeinde Schefflenz erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

[nach oben](#) 

§ 2 Gebührenfreiheit


- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

[nach oben](#) 


§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[nach oben](#) 


§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 20,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 20,00 €.

[nach oben](#) 


§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

[nach oben](#) 


§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

[nach oben](#) 


§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

nach oben 

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung mit Verwaltungsgebührenordnung vom 17.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

nach oben 

Ausgefertigt:

Schefflenz, 6. März 2007
969.21

gez. Peter Fox
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 5. März 2007

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 20,00 €
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 20,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche	2,00 bis 50,00 €
	mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,00 bis 125,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	1,00 bis 5,00 €, mindestens 2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 3,00 €, mindestens 2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 500,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 21,00 €
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 € je angefangene 1/4 Std., mindestens 20,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	10,00 € je angefangene 1/4 Std., mindestens 10,00 €
10.	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 € je angefangene 1/4 Std.
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	0,15 €
	für jede weitere Seite	0,10 €
10.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	0,30 €
	für jede weitere Seite	0,20 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,00 €
11.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 21,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 21,00 €
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 21,00 €
12.4	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	10,00 € je angefangene 1/4 Std.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,00 bis 25,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,00 bis 15,00 €
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 2,00 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 25,00 €
17.	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	5,00 bis 50,00 € je Person
18.	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
18.1.2	elektronische einfache Auskunft (§ 32a Abs. 3 MG)	5,00 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 500,00 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	gebührenfrei
18.7	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €
19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21.	Fischereischeine	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
	· Jahresfischereischein	10,00 €
	· Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
	· Jugendfischereischein	5,00 €
21.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Verlängerung)	6,00 € pro Jahr
21.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit, wenn neuer Fischereischein benötigt wird	6,00 € pro Jahr
21.4	Bearbeitung zur Verlängerung der Fischereiabgabe	10,00 €
22.	Gewerbesachen	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,00 €
22.3	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung	5,00 €
22.4	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung mit Mehraufwand	7,00 €
22.5	Sonstige gewerberechtliche öffentliche Leistungen	5,00 bis 3.000,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	20,00 bis 1.000,00 €
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	10,00 bis 1.000,00 €
23.3	Sonstige gaststättenrechtliche öffentliche Leistungen	5,00 bis 3.000,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 17.02.1997 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz am 16.03.2007.
2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 16.03.2007.
3. Abgenommen am 26.03.2007.
4. Der Erlass dieser Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2007 gemäß § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Schefflenz, den 26.03.2007

Für die Richtigkeit: